

II-2742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7053/1-Pr 1/87

1130 IAB

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1987 -12- 23

zu 1120 IJ

W i e n

zur Zahl 1120/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen (1120/J), betreffend verschenkte Magermilch der Inntal-Milch reg.Gen.m.b.H., beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich verweise zunächst auf meine Antwort vom 3. September 1987 zur Anfrage 728/J, in der ich ausgeführt habe, daß weder der Genossenschaft noch den Genossenschaftern aus der "Magermilchverbilligungsaktion" in der Zeit vom 1.11.1986 bis 31.3.1987 ein Schaden entstanden ist, weil das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine entsprechende Stützungserhöhung für diese Aktion vorgesehen hat. Die Genossenschaften haben daher über entsprechende Anforderung beim Milchwirtschaftsfonds den laut Preiskundmachung vorgeschriebenen Erlös erzielt.

Stützungsaktionen dieser Art sind durch das 1985 wieder-verlautbarte Marktordnungsgesetz gesetzlich gedeckt; ich verweise auf dessen Abschnitt D, Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft, §§ 69 ff. Zweck solcher Aktionen ist die sinnvolle Inlandsverwertung eines Überschußproduktes, wobei ein allfälliger Export des daraus gewon-

DOK 379P

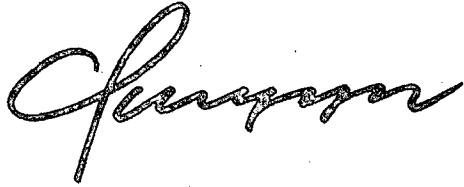
- 2 -

nenen Trockenproduktes (Milchpulver) einen wesentlich höheren Stützungsaufwand als derartige Sonderaktionen nach sich zöge.

Mit der Vollziehung des Marktordnungsgesetzes ist grundsätzlich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut. Es hat zur Verwertung von Milchüberschüssen die gegenständliche Aktion vom 1. November 1986 bis 31. März 1987 angeordnet und dem Milchwirtschaftsfonds die Erhöhung des Stützungsbetrages für diesen Zeitraum bekanntgegeben. Der Fonds wiederum hat in Entsprechung des ihm gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiches die Aktion mit Rundschreiben Nr. 40/1986 vom 3. November 1986 an alle Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse und die Landesstellen des Milchwirtschaftsfonds bekanntgegeben.

Bei dieser Sachlage ist der für das Vorliegen des Tatbildes der Untreue erforderliche Mißbrauch einer Vertretungsmacht ebensowenig gegeben wie der Verdacht eines anderen gerichtlich strafbaren Verhaltens.

22. Dezember 1987



DOK 379P